

Allgemeine Geschäftsbedingungen - TERRA Neubrandenburger Personaldienste GmbH

1. Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in seiner neuesten Fassung. Der Verleiher (Auftragnehmer) verpflichtet sich, dem Entleiher (Auftraggeber) die im Vertrag aufgeführten Zeitarbeitnehmer zur Arbeitsleistung zu überlassen.

2. Vergütungs- und Abrechnungsmodus

Die Vergütung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Der Verrechnungssatz gilt ohne Zuschläge für Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeit. Die Berechnung von Zuschlägen erfolgt gemäß der im Unternehmen des Entleihers geltenden regelmäßigen Arbeitszeit. Es werden folgende Zuschläge berechnet:

- Überstunden am Montag bis Freitag und Arbeitsstunden am Sonnabend 25%
- Arbeitsstunden an Sonntagen 50%
- Arbeitsstunden an Feiertagen 100%
- Nachtarbeitsstunden (von 23.00 bis 6.00 Uhr) 25%

Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeitsvertragliche Überstundenberechnung statt. Hierbei wird die vereinbarte Wochenarbeitszeit durch 5 Arbeitstage geteilt. Mit Überschreiten dieses Wertes ist eine Überstundenvergütung in Höhe von 25% zum Stundenverrechnungssatz zu zahlen. Beim Zusammentreffen von Sonn-, und Feiertags- sowie Nachtzuschlag wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet. Der Überstundenzuschlag wird in jedem Fall berechnet.

Der Rechnungsbetrag ist vom Entleiher binnen 7 Tagen ab Rechnungseingang auf unser Konto:

Commerzbank

IBAN DE10150400680858562200
BIC COBADEFFXXX zu überweisen.

Gerät der Entleiher in Verzug, hat er die Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen.

3. Befugnisse des Entleihers

Der Entleiher ist berechtigt, dem Zeitarbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den vereinbarten Tätigkeitsbereich fallen.

Der Verleiher tritt dem Entleiher seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen den Zeitarbeitnehmer ab.

4. Pflichten des Verleihers

Der Verleiher haftet dem Entleiher nur, wenn er bei der Auswahl des überlassenen Zeitarbeitnehmers nicht die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Darüber hinaus haftet der Verleiher nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Mögliche vertragliche Ansprüche, die dem Verleiher gegenüber dem Zeitarbeitnehmer wegen solchen Schäden zustehen, die der Zeitarbeitnehmer im Betrieb des Entleihers verursacht hat, tritt der Verleiher hiermit an den Entleiher ab. Der Verleiher verpflichtet sich zur Vorlage von erforderlichen Qualifikationsnachweisen des Zeitarbeitnehmers.

Der Entleiher kann die Abberufung des Zeitarbeitnehmers für den nächsten Arbeitstag verlangen, wenn ein Anlass vorliegt, gemäß § 1 KüSchG den Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen, die in der Person oder im Verhalten des Zeitarbeitnehmers liegen, berechtigen würde. Der Entleiher kann den Zeitarbeitnehmer während der Arbeitsschicht von der Arbeitsstelle verweisen und sofort geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, gem. § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. In den Fällen eines Arbeitskampfes wie Streik, Aussperrungen, vorübergehende Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen gem. Art. 1 § 11 Abs. 5 AÜG verpflichtet sich der Verleiher, den Zeitarbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.

Im Falle des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens des Zeitarbeitnehmers ist der Verleiher berechtigt aber nicht verpflichtet, geeigneten Ersatz zu stellen. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten dann auch für die Überlassung der Ersatzkraft. Der Verleiher kann bei außergewöhnlichen Umständen die Bereitstellung eines Zeitarbeitnehmers zeitlich verschieben oder ganz vom Auftrag zurücktreten, wenn u.a. die Bereitstellung zeitweise oder dauernd erschwert bzw. unmöglich ist.

In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche des Entleihers an die TERRA Neubrandenburger Personaldienste GmbH aus welchem Rechtsgrunde auch immer ausgeschlossen. Das gilt nicht nur für den Fall, dass die nicht zu erbringende Leistung vom Verleiher durch grob fahrlässige Vertragsverletzung zu vertreten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Entleiher ist berechtigt, vom Verleiher zu verlangen, dass dieser eine Bescheinigung über die Abführung von Beiträgen an die zuständigen Einzugsstellen vorlegt.

Wird der Entleiher gem. § 28e Abs. 2 SGB IV von der zuständigen Einzugsstelle in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Entleiher geschuldete Vergütung in der Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt hat.

Der Entleiher hat das Recht, den Überlassungsvertrag mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

5. Pflichten des Entleihers

Bei Zuweisung des Zeitarbeitnehmers auf einen anderen als den vereinbarten Arbeitsplatz, ist vor Beginn der Tätigkeit die Zustimmung des Verleihers einzuholen.

Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vom überlassenen Zeitarbeitnehmer vorzulegenden Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen.

Der Zeitarbeitnehmer ist nur innerhalb der gesetzlich zugelassenen Arbeitsgrenzen zu beschäftigen. Ist eine längere Beschäftigungszeit, ist diese nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig, so hat der Entleiher diese Genehmigung einzuholen.

Der Entleiher stellt die TERRA Neubrandenburger Personaldienste GmbH von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

Die Haftung des Verleihers für die sorgfältige Auswahl des überlassenen Zeitarbeitnehmers bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Vermittlung

Geht der Entleiher mit dem überlassenen Mitarbeiter während des bestehenden Überlassungsverhältnisses oder im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis ein, ist der Personaldienstleister berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 25% des Bruttozieljahreseinkommens des vermittelten Mitarbeiters zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu berechnen.

Das Honorar reduziert sich um jeweils 2% Punkte pro Überlassungsmonat und ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und Entleiher.

7. Pflichten der Vertragsparteien

Der Verleiher und der Entleiher werden ihren Pflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gewissenhaft nachkommen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sowohl der Entleiher, als auch der Verleiher den Vertrag mit einer Frist von 3 Arbeitstagen kündigen.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Aufhebung dieses Vertrages oder eine Abänderung dieser Schriftformklausel bedarf der schriftlichen Form. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt, das gleiche gilt bei einer Lücke.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Neubrandenburg

Neubrandenburg den, 25.10.2016

Christopher Jänchen

Geschäftsführer